

**Empfehlung
Nr. 1**

der 1. Sitzung
des LAB am
11.09.2018

zum Thema

„Produktionsschulen in Hessen“**Präambel**

Produktionsschulen haben sich seit vielen Jahren und zunehmend in Deutschland und auch in Hessen als schulische und außerschulische Einrichtungen etabliert, die für junge Menschen ein besonderes Angebot im Übergangsbereich zwischen allgemeinbildender Schule und einer Berufsausbildung bzw. einem weiterführenden schulischen Bildungsgang eröffnen. In Anerkennung dessen formuliert der Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und Bündnis 90/Die Grünen Hessen für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtags das Ziel, jedem jungen Menschen eine Ausbildung zu ermöglichen und das sog. Übergangssystem Schule-Beruf zu reformieren. Produktionsschulen werden hierbei explizit als ein Baustein gesehen. Auch die AG 4 des Hessischen Bildungsgipfels schlägt in ihrem Empfehlungspapier Produktionsschulen im Segment Ausbildungsvorbereitung, aber auch im Segment Berufsausbildung vor.

Produktionsschulen richten sich an junge Menschen zwischen 15 und 27 Jahren, die den Übergang in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt ohne zusätzliche Unterstützung kaum bewältigen. Unter ihnen befinden sich Jugendliche und junge Erwachsene, die berufliche Orientierung brauchen, Schulabbrecher, Jugendliche ohne Schulabschluss, Ausbildungsabbrecher, Menschen mit Behinderungen, Quereinsteiger und Langzeitarbeitslose. Auch für die Integration einer ständig steigenden Zahl unbegleiteter, volljähriger oder nicht volljähriger Flüchtlinge in die Gesellschaft, in Ausbildung und Arbeit, können die Produktionsschulen aufgrund ihrer pädagogischen Arbeitsweise eine wichtige Brücke darstellen.

Eine Produktionsschule entwickelt Orientierungs-, Vorbereitungs- und Qualifizierungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene, um ihre berufliche und soziale Integration zu ermöglichen. Die zentrale Zielsetzung der Produktionsschule besteht darin, junge Menschen in einem produktionsorientierten Arbeitszusammenhang zu befähigen, in Lebens- und Arbeitssituationen kompetent zu handeln. Dabei sollen die jungen Menschen unter produktionsorientierten Arbeitsbedingungen

- Fertigkeiten und Kenntnisse
- Arbeitstugenden und Leistungsbereitschaft
- Sozialverhalten und Verantwortungsbewusstsein entwickeln sowie
- ihre Persönlichkeit stärken,

um so im Hinblick auf ihre persönliche Entwicklung, Orientierung und Stärkung zu erfahren und Perspektiven entwickeln zu können.

Die vorhandenen Organisationsformen von Produktionsschulen sind unterschiedlich und regional ausgerichtet. Träger von Produktionsschulen sind Berufliche Schulen, Kommunen, Freie Träger und Kooperation zwischen Freien Trägern und Beruflichen Schulen. Entscheidend für eine nachhaltige pädagogische Arbeit an Produktionsschule ist das Einhalten von Qualitätsstandards und nicht die Art der Trägerschaft. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Publikation „Qualitätsstandards des Bundesverbands der Produktionsschulen e.V.“

Empfehlung des Landesausschusses für Berufliche Bildung vom 09.12.2015:

Der Landesausschuss empfiehlt, in einer innerministeriellen Arbeitsgruppe (Kultur,- Sozial- und Wirtschaftsministerium), die Grundlagen für den Aufbau und einen gesicherten Betrieb von Produktionsschulen zu erarbeiten. Dabei sollten die folgenden Punkte Berücksichtigung finden:

1. Die Einrichtung und der Betrieb von Produktionsschulen ist als **eine**, in Verbindung mit den Kommunen als Schul- und Jugendhilfeträger bzw. den Trägern kommunaler Arbeitsförderung und den Leistungserbringern des Bundes, **auf Dauer angelegte Aufgabe** des Landes Hessen anzulegen.
2. Die Förderung der jungen Menschen sowie die Finanzierung der bestehenden Produktionsschulen und die Einrichtung von neuen Produktionsschulen erfolgt im Rahmen einer ministeriumsübergreifenden Strategie.
3. Kommunale Interessenslagen, Bedarfe und Pflichten (Jugend- und Jugendberufshilfe) sind einzubeziehen. (unterschiedliche Trägerkonstellationen)
4. Neben einer haushaltsrechtlich **abzusichernden Grundfinanzierung** durch die hessische Landesregierung fließen Mittel aus den Bereichen SGB II, SGB III und SGB VIII mit ein. Produktionsschulen erhalten somit ein verlässliches Budget als Finanzierungsrahmen unter Beibehaltung der bestehenden Qualitätsstandards der hessischen Produktionsschulen.
5. Für Produktionsschulen ist eine rechtliche Verortung und Standortbestimmung im Rahmen des Hessischen Schulgesetzes und der Sozialgesetzbücher notwendig.
6. Die verlängerte Vollzeitschulpflicht wie auch die Wahrnehmung des Rechts auf Berufsschulunterricht kann in Produktionsschulen – soweit diese in Kooperation mit berufsbildenden Schulen organisiert sind – erfüllt werden.

7. Die Erfahrungen und Kompetenzen der bestehenden Produktionsschulen und des Landes- und Bundesverbands der Produktionsschulen sollen in einem weiteren Schritt in die Konzeptionsentwicklung mit einbezogen werden. (siehe hierzu: AG4 Bildungsgipfel)

Ergebnis der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Produktionsschulen in Hessen“ vom 25.01.2018

Produktionsschulen sind ein Baustein im Übergangsbereich zwischen Schulabschluss und erfolgreicher Einmündung in einen Beruf. Sie richten sich insbesondere an schulmüde und aus sonstigen Gründen sozial benachteiligte oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesene junge Menschen (§ 13 Abs. 1 SGB VIII), für die schulische Angebote nicht geeignet sind und die noch nicht mit Aussicht auf Erfolg an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) der BA (§§ 51 ff SGB III) teilnehmen können.

In Hessen werden Produktionsschulen i. d. R. im Rahmen des Jugendberufhilfeprogramms „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen (QuB)“ des HMSI gefördert. Mit diesem Programm unterstützt das HMSI die örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 13 SGB VIII. Dieses Angebot orientiert sich sehr individuell an den Bedarfen der jeweiligen jungen Menschen. Es wird von Kommunen als örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgern, von Jobcentern des SGB II (für junge Menschen aus diesem Rechtskreis) und aus dem ESF kofinanziert. Das HMSI sieht diese Unterstützung der örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe und die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Infrastruktur von Jugendwerkstätten und Produktionsschulen in Hessen als dauerhafte Aufgabe nach § 4 Abs. 1 und § 20 Nr. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Grundversicherung für Arbeitsuchende.

Das HKM sieht gleichfalls die Zuständigkeit des Sozialministeriums und hat nicht die Absicht, Produktionsschulen in seine Zuständigkeit zu übernehmen. Die rechtliche Verortung im Hessischen Schulgesetz ist erfolgt (§ 60 Abs. 3 HSchG). Die verlängerte Vollzeitschulpflicht kann demnach auch in Produktions-schulen erfüllt werden. Die Finanzierung bestehender und neuer Produktionsschulen aus dem QuB-Programm des HMSI erfolgt somit im Rahmen einer ministeriumsübergreifenden Strategie. Die kommunalen Interessenlagen, Bedarfe und Pflichten sind einbezogen.

Die Finanzierung erfolgt wegen haushaltsrechtlicher Vorgaben im Rahmen einer Projektförderung. In den Jahren 2016 und 2017 wurde das Programm mit bis zu 4 Plätzen je Träger für junge Geflüchtete aufgestockt. Der Bedarf ist weiterhin deutlich höher.

Die Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsentwurf 2018/2019 wurden um 3,5 Mio. € gekürzt. Bisher ist zudem nicht klar, ob die Kofinanzierung durch den ESF in der neuen Förderperiode fortgeführt werden kann. Aus diesen Gründen besteht die Gefahr, dass die Förderung nicht ausreichend aufgabengerecht und auf Dauer angelegt erfolgt.

Die konzeptionelle Weiterentwicklung der Produktionsschulen erfolgt durch die Produktionsschulen selbst im Rahmen der „Qualitätsstandards für Produktionsschulen“ des Bundesverbands Produktionsschulen.

Beschluss des LAB:

Der Empfehlung des Landesausschusses für Berufsbildung „Produktionsschulen in Hessen“ wurde durch das bisherige Handeln der Landesregierung grundsätzlich entsprochen. Der LAB fordert die Landesregierung auf, dauerhaft die erforderlichen Haushaltsmittel für eine aufgabengerechte Finanzierung des Programms „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen (QuB)“ des HMSI bereitzustellen und eventuelle Verringerungen der ESF-Kofinanzierung auszugleichen.